



HESSISCHER LANDTAG

27. 02. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 09.11.2022

Strafverfolgung von „Klimaaktivisten“ aufgrund gefährdender „Aktionen“ – Teil I und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit einiger Zeit behindern „Klima-Aktivisten“ gezielt den Straßenverkehr – meist durch Festkleben auf der Fahrbahn – mit dem Ziel, auf ihr Anliegen „Klimaschutz“ aufmerksam zu machen. Teilweise wurden bei diesen Aktionen Rettungsfahrzeuge behindert, so dass diese nur mit erheblicher Verzögerung an ihren Einsatzort gelangen konnten mit der Folge der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen. Der hessische Justizminister forderte angesichts der aktuellen Vorfälle die Strafverfolgungsbehörden auf, das geltende Strafrecht konsequent anzuwenden und regte an, über eine Strafverschärfung nachzudenken. Tatsächlich reicht die Strafandrohung bei Nötigung (§ 240 StGB) in schweren Fällen bis zu fünf Jahren Haft, bei Nötigung von Verfassungsorganen (§ 105 StGB) sogar bis zu zehn Jahren. In der Praxis dürften die verhängten Strafen in den meisten Fällen jedoch im unteren Bereich liegen, wobei diese in der Regel zur Bewährung ausgesetzt werden. Wirkungsvoller erscheint hier die Anwendung des Polizeirechts. So wurden etwa in München kürzlich mehrere „Klimaschutzaktivisten“ nach zwei Festklebeaktionen auf einem zentralen Verkehrsknotenpunkt für 30 Tage in Polizeigewahrsam genommen, um weitere Aktionen durch diese Personen zu verhindern. Grundlage hierfür ist der Art. 17 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG), der die Ingewahrsamnahme einer Person erlaubt, um „die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern“, wenn die betreffende Person „die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat“ oder „bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten als Störer betroffen“ war. Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) enthält unter § 32 eine ähnliche Bestimmung.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der Klimawandel ist ein bedeutendes Thema in der aktuellen politischen Diskussion. Hierzu gehören auch unterschiedliche Formen des Protests und der Meinungskundgabe. Aufgrund des aktuell wiederkehrenden Auftretens von Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ bezieht sich die Beantwortung der nachstehenden Fragen in erster Linie auf deren Aktionen, die derzeit den bundesweit wahrnehmbaren Teil von Protesten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz darstellen.

Der Protest findet meist – aber nicht nur – in Form von Autobahn- und Straßenblockaden, durch Ankleben auf der Fahrbahn, durch Störungen der Zufahrt im Umfeld von wesentlichen Infrastruktureinrichtungen, wie Flughäfen, sowie Sachbeschädigungen statt. Insgesamt konzentrieren sich die Protestaktionen in Hessen auf den Bereich in und um Frankfurt am Main, weshalb in der Beantwortung der Fokus hierauf gelegt wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Vorfälle mit „Klimaaktivisten“, die gezielt den Straßenverkehr – etwa durch Festkleben auf der Fahrbahn – behindert haben, sind in Hessen bislang bekannt geworden?

Frage 2. Welche Städte bzw. Kommunen waren von den unter 1. aufgeführten Aktionen betroffen gewesen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Frankfurt am Main sind bislang 26 Fälle, in Kassel 3 Fälle und in Heppenheim 1 Fall bekannt geworden, in denen Klimaaktivisten gezielt den Straßenverkehr, etwa durch Sitzblockaden, in der Mehrheit der Fälle auch unterstützt durch Ankleben auf der Fahrbahn, behindert haben.

Frage 3. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Ordnungsbehörden bei den unter 1. aufgeführten Aktionen ergriffen, um die Aktionen zu beenden?

Die Daten zu den einzelnen polizeilichen Maßnahmen liegen nicht in automatisierter Form vor. Festgeklebte Personen werden, ebenso wie nicht festgeklebte Personen, zunächst aufgefordert, die Straße eigenständig zu verlassen. Personen, die der Aufforderung nicht nachkamen wurden durch Einsatzkräfte neben die Fahrbahn getragen und weiteren polizeilichen Maßnahmen zugeführt. Dieses Vorgehen entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf Art. 8 Grundgesetz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die Versammlungen wegen Nichtbeachtung versammlungsrechtlicher Auflagen zuvor ordnungsgemäß aufgelöst wurden. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Frage 4. Wurden bei den unter 1. aufgeführten Aktionen auch Rettungskräfte behindert, so dass diese nur mit Verzögerung (bzw. überhaupt nicht) an ihren vorgesehenen Einsatzort gelangen konnten?

Den Rettungsdiensten in Frankfurt am Main, Kassel und dem Landkreis Bergstraße ist ein Fall bekannt, in dem ein Einsatzmittel auf der Anfahrt zu einem Krankentransport durch eine Protestaktion aufgehalten bzw. verzögert wurde.

Frage 5. Welche Sanktionen wurden gegen die Verursacher der unter 1. aufgeführten Aktionen ergriffen (z.B. Ordnungsgeld, Strafanzeige)?

Gegen die Verursacher wurden Strafanzeigen (Nötigung, Sachbeschädigung, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Verstöße gegen das Versammlungsgesetz) gefertigt.

Frage 6. In wie vielen Fällen haben hessische Strafverfolgungsbehörden in den vergangenen fünf Jahren bei den in der Vorbemerkung aufgeführten – oder vergleichbaren – „Aktionen“ gegen die jeweiligen Täter Anklage erhoben?

Frage 7. In wie vielen der unter 6. aufgeführten Fälle wurden die jeweiligen Täter verurteilt?

Frage 8. Wie viele der unter 7. aufgeführten Täter wurden zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt?

Frage 9. Hat die Landesregierung Anhaltspunkte dafür, dass die Strafverfolgungsbehörden in den unter 6. aufgeführten – oder ähnlich gelagerten – Fällen das geltende Strafrecht in der Vergangenheit nicht konsequent angewendet haben?

Frage 10. Falls 9. zutreffend: In welchen Fällen erfolgte nach Auffassung der Landesregierung keine konsequente Anwendung des geltenden Strafrechts?

Die Fragen 6. bis 10. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Anklagen und Verurteilungen wegen strafbarer Behinderungen des Straßenverkehrs durch Klimaaktivisten werden seitens der hessischen Justiz statistisch nicht gesondert erfasst. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge ist innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Wiesbaden, 20. Februar 2023

Peter Beuth